

BUNDESGERICHTSHOF

IX Nr 673/67

B E S C H L U S S

in der Entschädigungssache

der Frau Miriam D [REDACTED] geb. [REDACTED],
[REDACTED] th Avenue, [REDACTED] N, [REDACTED] Y [REDACTED] / USA,

Klägerin und Beschwerdeführerin,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED]
[REDACTED]

g e g e n

das Land R h e i n l a n d - P f a l z ,
vertreten durch den Leiter des Landesamtes für
Wiedergutmachung und verwaltete Vermögen in
[REDACTED], [REDACTED] [REDACTED].

Beklagten und Beschwerdegegner.

Der II. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat unter Mitwirkung des Senatepräsidenten Mai und der Bundesrichter Flutenberg, Haas, Dr. Graf und Prof. Dr. Böhmann

**in der Sitzung vom 7. Mai 1968
beschlossen:**

Die sofortige Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtanerkennung der Revision im Urteil des 9. Zivilsenats -Entscheidungsamts- des Oberlandesgerichts Koblenz vom 26. Oktober 1967 wird zurückgewiesen.

Das Verfahren ist frei von gerichtlichen Gebühren und Auslagen. Die außergerichtlichen Kosten des Rechtsmittels trägt die Klägerin.

Die Entscheidung des Berufungsgewichts beruht auf einer medizinischen Würdigung, die dem Untersuchungsgebiet angehört und keine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung, auch keine solche Frage verfahrensrechtlicher Art, aufwirft. Das Urteil weicht auch nicht von einer Entscheidung des Bundesgerichtshofs ab. Es steht insbesondere nicht in Widerspruch zu dem Urteil BwV 1965, 171 Nr. 17. Der Senat hat in diesem Urteil ausgesprochen, daß die Vermutung der §§ 26 Abs. 2,

SK

- 3 -

15 Abs. 2 BGG in Betracht kommt, wenn das jetzige Krankheitsbild eines Leidens in seinem Kern dem während einer Freiheitsentziehung oder binnen 6 Monaten nach deren Beendigung aufgetretenen Körper- oder Gesundheitszustand entspricht. Dies hat das Berufungsgericht nicht verkannt. Es hat jedoch eine Identität zwischen dem für die Zeit von 1943 bis Ende Dezember 1948 anerkannten "körperlichen und seelischen Erschöpfungszustand" der Klägerin und ihrem nunmehr bestehenden Gesundheitszustand, nämlich einem periodischen Depressionszustand, verneint. Entgegen der Meinung der Beschwerdeführerin läßt sich nicht sagen, es liege hier nur eine verschiedene Bezeichnung für ein in Wahrheit gleiches Leiden vor. Dem weiteren Vorbringen der Beschwerdeführerin, das Berufungsgericht habe diese Frage nicht aus eigener Sachkunde entscheiden dürfen, ist der Boden entzogen, da sich das Berufungsgericht auch insoweit auf das Gutachten des Sachverständigen Prof. Dr. Strauss gestützt hat. Nach den Ausführungen dieses Gutachters ist die jetzige Krankheit der Klägerin erstmals 1954 aufgetreten; die in der Zeit bis 1948 von der Klägerin geklagten Kopfschmerzen und Schwindelanfälle sind als Teilerscheinung eines allgemeinen Entkräftungszustandes anzusehen; für eine selbständige Erkrankung der Klägerin auf nervenärztlichem Gebiet in dieser früheren Zeit bestehen keine Anhaltspunkte. Es ist rechtlich nicht zu beanstanden, wenn das Berufungsgericht mit Rücksicht auf diese Ausführungen eine Identität des Leidensbildes verneint hat.

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 4 -

Da auch im Übrigen Keiner der Zulassungsgründe des
§ 219 Abs. 2 ZPO vorliegt, muß die sofortige Beschwerde
der Klägerin mit der Kostenfolge aus § 97 Abs. 1 ZPO,
§ 225 Abs. 1 ZPO zurückgewiesen werden.

Hof

Graf